

Supplier Code of Conduct

1 Präambel

Das Zentralinstitut für Seelische Gesundheit (ZI) setzt sich nachdrücklich dafür ein, dass die verwendeten medizintechnischen und sonstigen Produkte sowie angebotenen Dienstleistungen so hergestellt werden, dass die Menschenrechte und die Menschenwürde der Arbeitnehmer sowie die Umwelt geachtet werden. Aus diesem Grund arbeitet das ZI ausschließlich mit solchen Lieferanten zusammen, die sich den gleichen Grundsätzen verpflichtet haben.

Das ZI schätzt die Beziehungen zu allen seinen Lieferanten und ist daher fair, offen und transparent im Umgang mit ihnen. Im Gegenzug wird erwartet, dass diese das entgegengebrachte Engagement für ethische, sichere und verantwortungsvolle Geschäftspraktiken teilen. Das ZI erwartet von seinen Lieferanten zudem, dass sie sich bei der Zusammenarbeit mit dem ZI und seinen Tochterunternehmen an den in diesem Supplier Code of Conduct dargelegten Grundsätzen orientieren. Er beschreibt Prinzipien, die für die Zusammenarbeit mit Geschäftspartnern grundlegend sind und enthält in Bezug auf die jeweiligen Lieferketten Erwartungen menschenrechts- und umweltbezogener Art.

Das ZI sowie die zugehörigen Tochterunternehmen legen großen Wert auf soziale und ökologische Nachhaltigkeit; es wird erwartet, dass alle gelieferten Produkte in Übereinstimmung mit diesem Supplier Code of Conduct hergestellt und/oder produziert werden. Er gilt verbindlich für die Zusammenarbeit der Geschäftspartner und findet während der gesamten Vertragslaufzeit Anwendung. Die Geschäftspartner verpflichten sich, diesen Code of Conduct selbst dann einzuhalten, wenn er über die Anforderungen des geltenden Rechts hinausgeht und weitergehende Verpflichtungen festlegt.

Das ZI erwartet von allen Geschäftspartnern, dass diese nicht gegen die in den nachfolgenden Ziffern niedergelegten menschenrechts- und umweltbezogenen Pflichten verstoßen. Der Lieferant verpflichtet sich, dies in seinem eigenen Geschäftsbereich sicherzustellen.

Es wird ferner erwartet, dass es auch in den jeweils vorgeschalteten Lieferketten der Lieferanten weder zu menschenrechtsbezogenen, noch zu umweltbezogenen Pflichtverstößen kommt; die Lieferanten haben dementsprechend ihren Geschäftspartnern die sich aus dem vorliegenden Supplier Code of Conduct ergebenden Grundsätze als verbindliche Regelungen zu vermitteln.

Hegt ein Lieferant die Befürchtung, dass er eine der nachfolgend aufgelisteten Anforderungen nicht erfüllen kann, ohne möglicherweise gegen eine menschenrechts- oder umweltbezogene Pflicht zu verstoßen, so hat er dies dem ZI unverzüglich mitzuteilen.

Sollte bei einem Lieferanten eine menschenrechtsbezogene oder umweltbezogene Pflicht verletzt worden sein, oder sollte eine solche Verletzung unmittelbar bevorstehen, ist er verpflichtet, dies dem ZI zu melden und unverzüglich angemessene Abhilfemaßnahmen einzuleiten, um die Verletzung zu verhindern oder eine bereits eingetretene Verletzung zu beenden bzw. ihr Ausmaß zu minimieren. Sollte dies aufgrund der Art der Verletzung nicht möglich sein, hat der Lieferant dem ZI ein Konzept vorzulegen, zu welchem Zeitpunkt welche Maßnahmen getroffen werden.

Die Lieferanten werden mit dem vorliegenden Supplier Code of Conduct ferner dazu aufgefordert, ähnlich schwerwiegende wie die hier aufgeführten Eingriffe in die benannten Rechtspositionen zu unterlassen.

Kommt ein Lieferant einer seiner benannten Pflichten nicht nach, so ist das ZI unbeschadet seiner sonstigen Rechte dazu berechtigt, die Geschäftsbeziehung zum Lieferanten solange auszusetzen, bis er seiner Verpflichtung nachgekommen ist, oder das bestehende (Dauer)Schuldverhältnis aus wichtigem Grund zu kündigen oder von ihm zurückzutreten, sofern

- der Verstoß im Zusammenhang mit einer sehr schwerwiegenden Verletzung einer menschenrechtsbezogenen oder umweltbezogenen Pflicht steht
- in zur Beendigung dieser Verletzung erarbeitetes Konzept nicht oder nicht rechtzeitig Abhilfe bewirkt
- und dem ZI kein anderes Mittel zur Verfügung steht, um die Verletzung zu beenden.

Das ZI behält sich ausdrücklich vor, diesen Supplier Code of Conduct jederzeit anzupassen, sollte dies auf Grundlage der regelmäßig durchgeführten Risikoanalyse notwendig sein.

2 Menschenrechtsbezogene Pflichten

Bei der Anwendung dieses Supplier Code of Conduct erwarten wir von unseren Lieferanten, dass sie den folgenden Grundsätzen folgen:

2.1 Verbot von Kinderarbeit

Alle denkbaren Formen von Kinderarbeit sind verboten, § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 LkSG. Nationale sowie internationale Standards zum Schutz Minderjähriger sind von den Geschäftspartnern einzuhalten. Das bedeutet konkret, dass keine Kinder unter dem Alter beschäftigt werden, mit dem nach dem Recht des Beschäftigungsortes die Schulpflicht endet. In jedem Fall darf das Beschäftigungsalter 15 Jahre nicht unterschreiten (bzw. 14 Jahre, sofern nationales Recht gem. ILO-Übereinkommen 138 dies ausdrücklich zulässt). Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen zudem nicht nachts beschäftigt werden.

Die Geschäftspartner verpflichten sich ferner, folgende Aktivitäten zu unterlassen:

- alle Formen der Sklaverei sowie alle sklavereiähnlichen Praktiken, wie den Verkauf von Kindern und den Kinderhandel, Schuldknechtschaft und Leibeigenschaft sowie Zwangs- oder Pflichtarbeit, einschließlich der Zwangs- oder Pflichtrekrutierung von Kindern für den Einsatz in bewaffneten Konflikten (§ 2 Abs. 2 Nr. 2a LkSG)
- das Heranziehen, Vermitteln oder Anbieten eines Kindes zur Prostitution, zur Herstellung von Pornographie oder zu pornographischen Darbietungen (§ 2 Abs. 2 Nr. 2b LkSG)
- das Heranziehen, Vermitteln oder Anbieten eines Kindes zu unerlaubten Tätigkeiten, insbesondere zur Gewinnung von und zum Handel mit Drogen (§ 2 Abs. 2 Nr. 2c LkSG) sowie
- Arbeit, die ihrer Natur nach oder aufgrund der Umstände, unter denen sie verrichtet wird, voraussichtlich für die Gesundheit, die Sicherheit oder die Sittlichkeit von Kindern schädlich ist (§ 2 Abs. 2 Nr. 2d LkSG).

2.2 Verbot von Zwangsarbeit und Sklaverei

Die Geschäftspartner verpflichten sich gemessen an § 2 Abs. 2 Nr. 3 und 4 LkSG, sich an keinerlei Form von Sklaverei, Zwangsarbeit, Schuldknechtschaft, Arbeitsverpflichtung, Menschenhandel oder unfreiwilliger Arbeit, einschließlich staatlich verordneter Zwangsarbeit, zu beteiligen. Dies umfasst jede Arbeitsleistung oder Dienstleistung, die von einer Person unter Androhung von Strafe verlangt wird und für die sie sich nicht freiwillig zur Verfügung gestellt hat.

Die Geschäftspartner beachten ferner das Verbot moderner Sklaverei, sklavenähnlicher Praktiken, Leibeigenschaft oder anderer Formen von Herrschaftsausübung oder Unterdrückung im Umfeld der Arbeitsstätte, etwa durch extreme wirtschaftliche oder sexuelle Ausbeutung und Erniedrigungen.

2.3 Arbeitsschutz und -sicherheit

Die Geschäftspartner haben gemessen an § 2 Abs. 2 Nr. 5 LkSG für eine sichere Arbeitsumgebung zu sorgen und treffen ausreichende Schutzmaßnahmen gegen die Gefahr von Unfällen bei und während der Arbeit sowie arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren, insbesondere durch

- offensichtlich ungenügende Sicherheitsstandards bei der Bereitstellung und der Instandhaltung der Arbeitsstätte, des Arbeitsplatzes und der Arbeitsmittel,
- das Fehlen geeigneter Schutzmaßnahmen, um Einwirkungen durch chemische, physikalische oder biologische Stoffe zu vermeiden,
- das Fehlen von Maßnahmen zur Verhinderung übermäßiger körperlicher und geistiger Ermüdung, insbesondere durch eine ungeeignete Arbeitsorganisation in Bezug auf Arbeitszeiten und Ruhepausen oder
- die ungenügende Ausbildung und Unterweisung von Beschäftigten.

Die Geschäftspartner haben zudem dafür zu sorgen, dass die Arbeitseinrichtungen und Arbeitsplätze den anwendbaren Gesetzen und Vorschriften entsprechen und die Anforderungen des Brandschutzes und der Notfallversorgung eingehalten werden. Jegliche Verletzung von grundlegenden Menschenrechten am Arbeitsplatz und in betrieblichen Einrichtungen ist untersagt.

Die Geschäftspartner haben ferner regelmäßig zu Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz zu schulen.

2.4 Koalitionsfreiheit

Die Geschäftspartner gewähren im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 6 LkSG zu jeder Zeit das Recht, sich gemäß den einschlägigen Gesetzen zu versammeln. Alle unsere Lieferanten sind verpflichtet, das Recht ihrer Beschäftigten auf Zusammenschluss oder Beitritt zu Gewerkschaften zu achten, die Gründung, den Beitritt und die Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft nicht als Grund ungerechtfertigter Diskriminierung oder Vergeltungsmaßnahmen zu nutzen. Darüber hinaus achten die Geschäftspartner das Recht von Gewerkschaften, sich frei und in Übereinstimmung mit dem Recht des Beschäftigungsortes betätigen zu dürfen; dieses umfasst das Streikrecht und das Recht auf Kollektivverhandlungen.

2.5 Diskriminierungsverbot/ Verbot der Ungleichbehandlung

Die Geschäftspartner verpflichten sich im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 7 LkSG, alle Arbeiter und Arbeitnehmer mit Respekt, Würde und vor allem gleich zu behandeln; niemand darf aufgrund von seiner nationalen und ethnischen Abstammung, seiner sozialen Herkunft, seines Gesundheitsstatus, seiner Behinderung, seiner sexuellen Orientierung, seines Alters oder seines Geschlechts, seiner politischen Meinung, Religion oder Weltanschauung ungleich behandelt werden, sofern dies nicht in den Erfordernissen der Beschäftigung begründet ist. Der Geschäftspartner hat jegliche Form der Diskriminierung zu unterlassen und aktiv gegen stattfindende Diskriminierung vorzugehen, in dem er bspw. disziplinarische Maßnahmen schriftlich etabliert. Eine Ungleichbehandlung umfasst insbesondere auch die Zahlung ungleichen Entgelts für gleichwertige Arbeit oder gar die Ablehnung eines angemessenen Arbeitslohns. Die Angemessenheit eines Lohnes bemisst sich dabei nach dem jeweils am Beschäftigungsort nach anwendbarem Recht festgelegten Mindestlohn. Die Geschäftspartner verpflichten sich ferner, eine geschlechtersensible Chancengleichheit und Gleichbehandlung bei der Einstellung und Beschäftigung zu gewährleisten.

2.6 Angemessene Vergütung und Arbeitszeiten

Die Geschäftspartner verpflichten sich im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 8 LkSG, die gesetzlich vorgeschriebene Höhe der Mindestlöhne einzuhalten und diese regelmäßig, pünktlich und in gleicher Höhe vollständig zu zahlen. Abzüge sind nur unter den gesetzlich vorgeschriebenen oder durch Kollektivverträge festgelegten Bedingungen zulässig. Lohnabzüge als Disziplinarmaßnahmen sind nicht gestattet. Die Geschäftspartner verpflichten sich ferner, alle einschlägigen Gesetze und Vorschriften zu Arbeitszeiten zu beachten, insbesondere hinsichtlich Überstunden-, Pausen- und Ruhezeiten. Auch ist sicherzustellen, dass die Mitarbeitenden an ihrem Arbeitsplatz keiner unmenschlichen Behandlung ausgesetzt sind, insbesondere durch sexuelle Belästigung, körperlichen Bestrafungen und verbale Beschimpfungen.

2.7 Erhalt natürlicher Lebensgrundlagen und Wahrung menschlicher Grundbedürfnisse

Die Geschäftspartner verpflichten sich im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 9 LkSG jeglicher Herbeiführung einer schädlichen Bodenveränderung, Gewässerverunreinigung, Luftverunreinigung, schädlichen Lärmemission oder eines übermäßigen Wasserverbrauchs entgegenzuwirken, die

- die natürlichen Grundlagen zum Erhalt und der Produktion von Nahrung erheblich beeinträchtigt,
- einer Person den Zugang zu einwandfreiem Trinkwasser verwehrt,
- einer Person den Zugang zu Sanitäreinrichtungen erschwert oder zerstört oder
- die Gesundheit einer Person schädigt.

2.8 Achtung von Landrechten

Die Geschäftspartner unterlassen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 10 LkSG jede Art der widerrechtlichen Zwangsräumung und unterstützen das Verbot des widerrechtlichen Entzugs von Land, von Wäldern und Gewässern bei dem Erwerb, der Bebauung oder anderweitigen Nutzung von Land, Wäldern und Gewässern, deren Nutzung die Lebensgrundlage einer Person sichern.

2.9 Einsatz von Sicherheitskräften

Die Geschäftspartner verpflichten sich ferner gemessen an § 2 Abs. 2 Nr. 11 LkSG, dass sie keine privaten oder öffentlichen Sicherheitskräfte beauftragen und einsetzen, wenn aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle seitens des Unternehmens bei dem Einsatz der Sicherheitskräfte

- das Verbot von Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung missachtet wird,
- Leib oder Leben verletzt werden oder
- die Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit beeinträchtigt wird.

3 Umweltbezogene Pflichten

3.1 Vermeidung von Umweltbelastungen

In der gesamten Lieferkette gilt die Bestrebung, Umweltauswirkungen zu vermeiden bzw. reduziert zu halten, die durch Energieverbrauch, Emissionen von Treibhausgasen und Luftschadstoffen, Wasserverbrauch, Ausbringungen in Boden und Wasser sowie Abfall entstehen. Dies gilt sowohl im Hinblick auf die Ware selbst, als auch auf ihre Verpackungen.

3.2 Gefahrstoffe und Produktsicherheit, insbesondere der Umgang mit Quecksilber

Die Geschäftspartner verpflichten sich im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1-3 LkSG gefährliche Stoffe, Chemikalien und Substanzen stets zu kennzeichnen und ihre sichere Handhabung, Bewegung, Lagerung, Wiederverwertung, Wiederverwendung und Entsorgung sicherzustellen. Alle geltenden Gesetze und Vorschriften in Bezug auf die genannten Stoffe und Substanzen sind einzuhalten; es haben regelmäßig Schulungen stattzufinden.

Das Minamata- Übereinkommen über Quecksilber legt eine Reihe internationaler Bestimmungen für die Zusammenarbeit und Maßnahmen zur Verringerung der Verwendung von Quecksilber und Quecksilberverbindungen fest, um die Emission von Quecksilber(-verbindungen) in die Umwelt zu verringern. Die EU hat dieses in der Verordnung 2017/852 umgesetzt.

Entsprechend des Minamata-Übereinkommens vom 10.10.2013 sind u.a. verboten

- die Herstellung, Einfuhr und Ausfuhr von mit Quecksilber versetzten Produkten,
- die Verwendung von Quecksilber und Quecksilberverbindungen bei Herstellungsprozessen im Sinne von Art. 5 Abs. 2 und Anlage B Teil I ab dem jeweils festgelegten Ausstiegsdatum sowie
- die Behandlung von Quecksilberabfällen entgegen Art. 11 Abs. 3.

3.3 Umgang mit persistenten organischen Schadstoffen (POP)

Die Geschäftspartner haben gem. § 2 Abs. 3 Nr. 4 LkSG das Verbot der Produktion und Verwendung von Chemikalien nach Art. 3 Abs. 1 Buchstabe a und Anlage A des Stockholmer Übereinkommens vom 23. Mai 2001 über persistente organische Schadstoffe (BGBl. 2002 II S. 803, 804) (POPs-Übereinkommen), zuletzt geändert durch den Beschluss vom 06. Mai 2005 (BGBl. 2009 II S. 1060, 1061), in der Fassung der Verordnung (EU) 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über persistente organische Schadstoffe (ABl. L 169 vom 26.05.2019, S. 45) zu wahren. Persistente organische Schadstoffe zeichnen sich durch ihre Langlebigkeit aus und können sich über die Nahrungsmittelkette weltweit verbreiten und in Organismen anreichern, was wiederum zu gesundheitlichen Schäden führen kann und die Umwelt belastet.

Es sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, damit Abfälle, in denen persistente organische Schadstoffe enthalten sind, umweltgerecht gehandhabt, gesammelt, befördert und gelagert werden. Derartige Abfälle dürfen nur so entsorgt werden, dass die Schadstoffe zerstört oder unumkehrbar umgewandelt werden oder – falls anders nicht umsetzbar – auf andere Weise umweltgerecht entsorgt werden.

3.4 Umgang mit gefährlichen Abfällen

Ziel des Basler Übereinkommens vom 22.03.1989 ist die Menge an produzierten Sonderabfällen zu verringern sowie die umweltgerechte Entsorgung in Nähe des Entstehungsortes sicherzustellen. Dafür wird insbesondere der Transport an Sonderabfällen über Landesgrenzen kontrolliert, um illegale Transporte zu verhindern.

Die Geschäftspartner haben gem. § 2 Abs. 3 Nr. 5 LkSG das Verbot der nicht umweltgerechten Handhabung, Sammlung, Lagerung und Entsorgung von Abfällen nach den Regelungen, die in der anwendbaren Rechtsordnung nach den Maßgaben des Art. 6 Abs. 1 d) Ziff. 1 und ii des POPs-Übereinkommens gelten, zu wahren. Zu achten ist ferner das Verbot der Ausfuhr gefährlicher Abfälle gem. § 2 Abs. 3 Nr. 6 LkSG, wenn

- der Einfuhrstaat nicht Vertragspartei des Basler Übereinkommens ist,
- der Einfuhrstaat nicht seine schriftliche Einwilligung zu der bestimmten Einfuhr gegeben oder er diese Einfuhr sogar verboten hat, oder
- anzunehmen ist, dass die Abfälle im Einfuhrstaat oder anderswo nicht umweltgerecht behandelt werden.

Es gilt ferner gem. § 2 Abs. 3 Nr. 7 und 8 LkSG das Verbot der Ausfuhr gefährlicher Abfälle von in Anlage VII des Basler Übereinkommens aufgeführten Staaten in solche Staaten, die nicht in Anlage VII aufgeführt sind (Art. 4A des Basler Übereinkommens, Art. 36 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006) sowie das Verbot der Einfuhr gefährlicher Abfälle aus einer Nichtvertragspartei des Basler Übereinkommens (Art. 4 Abs. 5).

3.4 Klimaschutz

Auf allen Stufen der Lieferkette sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die CO₂-Bilanz zu senken und so zur Erreichung der im Rahmen der UN-Klimakonferenz beschlossenen Ziele beizutragen. Alle unmittelbaren und mittelbaren Lieferanten sollen durch Vermeidungs- und Reduzierungsstrategien dazu beitragen, Energieverbrauch und Treibhausgasemissionen zu minimieren. Es ist sich zudem dafür einzusetzen, dass für die Rohstoffproduktion keine Rodung von Wäldern oder anderen besonders schützenswerten Gebieten stattfindet bzw. nach gesetzeskonformer Rodung eine Wiederaufforstung angestrebt wird.

3.5 Tierwohl

Alle geltenden Gesetze und Vorschriften zum Tierschutz und Tierwohl sind einzuhalten. Zudem sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Haltungssysteme von Nutztieren den Bedürfnissen der Tiere bestmöglich anzupassen. Insbesondere ist sicherzustellen, dass die Tiere weder während des Transports, noch während des Schlachtprozesses Schmerzen oder anderen Leiden ausgesetzt sind. Lebendtransporte sind so kurz wie möglich zu halten.

4 Einrichtung eines Management- und Kontrollsystems

Das ZI erwartet, dass sämtliche Lieferanten ein Managementsystem einführen, um kontinuierliche Verbesserungen zu erzielen und die Einhaltung der geltenden Gesetze und dieses Supplier Code of Conduct zu gewährleisten.

Der Lieferant ist daher verpflichtet, geeignete Mechanismen in Form eines Beschwerdesystems zu etablieren, durch die die Mitarbeitenden auf menschenrechtsbezogene und umweltbezogene Pflichtverletzungen hinweisen können. Die Unternehmensleitung hat die Qualität und Effizienz der Managementsysteme und -programme mindestens einmal jährlich sowie anlassbezogen zu überprüfen und zu bewerten.

Das Beschwerdesystem muss leicht zugänglich sein und Vertraulichkeit gewährleisten; auch eine anonyme Beschwerde muss möglich sein. Insbesondere sind alle Mitarbeitenden über das Bestehen des Beschwerdesystems zu informieren sowie darüber, dass ihnen keinerlei Sanktionen im Falle einer Beschwerde drohen. Der Lieferant hat zudem darauf hinzuwirken, dass auch seine eigenen mittelbaren und unmittelbaren Lieferanten ihrerseits Beschwerdemechanismen etablieren.

Entstehen Schäden dadurch, dass es im Geschäftsbereich des Lieferanten zu einem Verstoß gegen die genannten Pflichten gekommen ist, hat dieser den Schaden wiedergutzumachen, insbesondere gegenüber denjenigen Mitarbeitenden, deren Rechte verletzt worden sind. Der Lieferant hat zudem seine Lieferanten zu einer Wiedergutmachung von solchen Schäden zu verpflichten.

5 Meldung von Verstößen

Unsere Lieferanten sind verpflichtet, unser anonymes Beschwerdeverfahren zur Meldung von Verstößen gegen menschenrechts- und umweltbezogene Belange sowohl unter ihren eigenen Beschäftigten als auch ge-

genüber ihren Lieferanten in angemessener Art und Weise bekannt zu machen und alle potenziell betroffenen Personen zu ermuntern, Verstöße gegen diesen Supplier Code of Conduct zu melden [<https://www.zi-mannheim.de/service/verstoesse-gegen-das-lieferkettengesetz-melden.html>].

Datum

Unterschrift